

**Durchführungsbestimmungen Saison
2022/2023**

HVSH

**Spielbetrieb der
Schleswig-Holstein- und Landesligen**

**Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH
 Saison 2022/2023**

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Hygienemaßnahmen	2
2. Satzung, Ordnungen	2
3. Regeln	2
4. Ahndung von Verstößen	2
5. Meldefristen	2
II. Spieltechnische Bestimmungen	3
6. Spielleitende Stellen	3
7. Spielklassen Erwachsene	3
7.1 Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	3
7.2 Landesligen der Männer und Frauen	4
8. Spielklassen Jugend	6
8.1 Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend	6
9. Gemeinsame Bestimmungen für den Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb	7
10. Spielberechtigung	7
11. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch	7
12. Wettkampfbereich / Hallen	7
13. Videoaufzeichnung/Livestreaming	8
14. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse.....	10
15. Zeitnahme	11
16. Zeitnehmer und Sekretär	11
17. Schiedsrichter.....	11
18. Spielkleidung und Haftmittel	13
19. Spielbericht	14
20. Spielausweise	15
21. Traineranstellung	16
22. Rechtsbehelfe	16
III. Spielmodalitäten	16
23. Spieltage, Anwurfzeiten	16
24. Technische Besprechung.....	17
25. Rahmen der Spiele	18
26. Presse	19
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	19
27. Kostenerstattung für Schiedsrichter	19
28. Kostenerstattung für Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Zeitnehmer/ Sekretäre..	20
29. Gebühren	20
30. Salvatorische Klausel.....	21

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Land Schleswig-Holstein die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) erlassen, die fortlaufend aktualisiert wird. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Corona-Bekämpfungsverordnung und weiterer behördlicher Auflagen.

Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. kann bei Bedarf ein verbindliches Testkonzept einführen, das Teil der Durchführungsbestimmungen ist. Positiv getestete Spielbeteiligte sind nicht teilnahmeberechtigt

2. Satzung, Ordnungen

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V. (DHB)
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH).

3. Regeln

Es gelten die aktuellen Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Die Anzahl der Spieler ist auf 14 begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit und Mannschaft.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- und Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

5. Meldefristen

Der Meldetermin für die Saison 2023/2024 für den Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen Erwachsene und Jugend sowie der Landesligen Erwachsene ist der 15.05.2023, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist); die Meldung hat über das SpielplanOnline-Modul der Handball4all AG zu erfolgen.

II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Spielleitende Stellen

- 6.1 Schleswig-Holstein-Liga der Männer und Landesligen der Männer
[Männerwartin Nicole Gildner](#)
- 6.2 Schleswig-Holstein-Liga der Frauen und Landesligen der Frauen
[Frauenwart Michael Buss](#)
- 6.3 Schleswig-Holstein-Ligen der männlichen Jugend C + B + A
[Jungenwart Nils Klopfer](#)
- 6.4 Schleswig-Holstein-Ligen der weiblichen Jugend C + B + A
[Mädchenwartin Sabrina Krawczak](#)

7. Spielklassen Erwachsene

7.1 Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen

- 7.1.1 In der Hallenserie 2022/2023 wird in der Schleswig-Holstein-Liga der Männer mit 14 Mannschaften eine zweifache Runde (Hin- und Rückspiel) gespielt. In der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen mit 12 Mannschaften wird ebenfalls in einer zweifachen Runde gespielt.

Die Tabellenersten der Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen sind Landesmeister und steigen in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein auf. Sind weitere Plätze in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein frei, können ggf. Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB zwischen den Tabellenzweiten der Schleswig-Holstein-Liga und der Hamburg-Liga durchgeführt werden. Es steigt somit auf jeden Fall je eine Mannschaft der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein auf. Maximal können insgesamt vier Mannschaften beider Landesverbände aufsteigen.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Das Aufstiegsrecht endet mit dem 3. Tabellenplatz.

- 7.1.2 In der Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen gibt es jeweils drei Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstieges aus der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala) verlassen, bis die Staffelgröße von 14 Mannschaften (Schleswig-Holstein-Liga Männer) und 12 Mannschaften (Schleswig-Holstein-Liga Frauen) zur Serie 2023/2024 erreicht ist.
- 7.1.3 Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 7.1.4 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge (Schleswig-Holstein-Liga Männer Plätze 12, 13, 14 und Schleswig-Holstein-Liga Frauen Plätze 10, 11, 12).
- 7.1.5 Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplans auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.

- 7.1.6 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in der Schleswig-Holstein-Liga verbleiben.
- 7.1.7 Die Meister der Landesligen (Nord und Süd) steigen in die Schleswig-Holstein-Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Schleswig-Holstein-Ligen. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Schleswig-Holstein-Ligen keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Schleswig-Holstein-Ligen würden gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in den Schleswig-Holstein-Ligen verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 7.1.8 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus den Schleswig-Holstein-Ligen, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse spielen.
- 7.1.9 Die Absteiger der Schleswig-Holstein-Ligen Männer und Frauen erhalten in der Serie 2023/2024 das Startrecht in der aus zwei Staffeln bestehenden Landesliga. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die Landesligen nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).
- 7.1.10 Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer Saison um eine Mannschaft erhöht werden.

7.2 Landesligen der Männer und Frauen

- 7.2.1 Die beiden Staffeln der Landesligen Männer und Frauen werden jeweils als Landesliga Nord und Süd bezeichnet. Sie setzen sich bei den Männern aus 14 (Nord) bzw. 13 (Süd) und bei den Frauen aus 12 (Nord) bzw. 11 (Süd) Mannschaften zusammen. Die Zuordnung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln erfolgt auf Beschluss der Spielkommission nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).
- In der Hallenserie 2022/2023 werden die Landesligen Nord und Süd der Männer und Frauen in einer zweifachen Runde ausgespielt.
- 7.2.2 Die Meister der Landesligen (Nord und Süd) steigen in die Schleswig-Holstein-Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und

Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Schleswig-Holstein-Ligen. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Schleswig-Holstein-Ligen keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Schleswig-Holstein-Ligen würden gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in den Schleswig-Holstein-Ligen verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.

- 7.2.3 Aus den Landesligen der Männer und der Frauen gibt es drei (Nord) bzw. zwei (Süd) Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Schleswig-Holstein-Liga aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala), bis die Staffelgröße von 12 Mannschaften erreicht ist. Ggf. finden Entscheidungsspiele um den Klassenerhalt statt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Abstieg zwischen zwei Mannschaften, findet entgegen § 44 Abs. 1 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 7.2.4 Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 7.2.5 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge ihrer Landesliga-Staffel. Das sind in der Landesliga Männer Nord die Plätze 12, 13, 14, in der Landesliga Männer Süd die Plätze 12 und 13; in der Landesliga Frauen sind es die Plätze 10, 11, 12 (Nord) bzw. 10 und 11 (Süd).
- 7.2.6 Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplans auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.
- 7.2.7 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in ihrer Landesliga-Staffel verbleiben.
- 7.2.8 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus der Landesliga, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Staffel der Landesliga spielen.
- 7.2.9 Aus den Kreishandballverbänden steigen drei Mannschaften in die Landesligen der Männer und sechs Mannschaften in die Landesligen der Frauen auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein und zur Schleswig-Holstein-Liga in den jeweiligen Landesligen zu besetzen sein, verbleiben ggf. Regelabsteiger in den jeweiligen Landesligen.
- 7.2.10 Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer Saison um eine Mannschaft erhöht werden.

8. Spielklassen Jugend

8.1 Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend

- 8.1.1 Die Spielkommission hat sich bei der Abstimmung der Modi an den nachfolgenden Zielen orientiert: Optimierung des Spielbetriebs anhand geographischer, logistischer und regionaler Aspekte / Anwendung des Leistungsprinzips / Saisonabschluss mit Event-Charakter.
- 8.1.2 In der Saison 2022/2023 bestehen die Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend aus jeweils 12 Mannschaften.
- 8.1.3 In den Schleswig-Holstein-Ligen der männlichen Jugend B und A sowie der weiblichen Jugend B und A werden in der Vorrunde nach regionalen Gesichtspunkten in einer zweifachen Runde Platzierungen ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-6 der Staffeln bilden im Anschluss ebenfalls eine 6er-Gruppe (unteres Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalsplele der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend B/A gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsplele der SH-Liga-Pokal-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend B/A an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus vor.
- 8.1.4 Die Schleswig-Holstein-Ligen der weiblichen und männlichen Jugend C werden in der Saison 2022/2023 in einer zweifachen Runde ausgespielt. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaften nach bekanntem Modus als Final-Four-Turnier (1. Tag: Halbfinale 1. vs. 4. / 2. vs. 3 / 2. Tag: Spiel Platz 3 und Finale) über zwei Tage an einem Spielort gemeinsam ausgespielt. Die Spielkommission behält sich abweichende Entscheidungen zum Event-Modus vor.
- 8.1.5 Es gelten bei allen Jugendspielen im Bereich des HVSH und seiner nachgeordneten Verbände die „DHB-Durchführungsbestimmungen (Stand: 02.06.2016) für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. In Ergänzung wird für die Schleswig-Holstein-Ligen der C-Jugend - als höchste Spielklasse des Landesverbands - die verbindliche Vorgabe einer 3:2:1-Abwehrformation („jugoslawisch“) festgelegt. Verstöße werden der Spielleitenden Stelle durch den Bericht der Schiedsrichter angezeigt. Die Spielleitende Stelle kann nach Rücksprache mit dem Ressort Leistungssport folgende Sanktionen ergreifen (1. Einsatz Technischer Delegierter 2. Kostenpflichtige Nachschulung des fehlbaren Trainers 3. Verhängung einer Geldbuße nach Ziff. 29 der HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB). Weiterhin ist eine Einzelmandeckung (auch in Unterzahl) untersagt. Der Torhüter darf nicht als überzähliger (Feld-) Spieler über der Mittellinie agieren.
- 8.1.6 Ein möglicher Qualifikationsmodus für die Serie 2023/2024 wird nach Auswertung der Erfahrungen aus der Saison 2022/2023 zeitgerecht geregelt und bekanntgegeben.

9. Gemeinsame Bestimmungen für den Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden gemäß § 43 SpO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Abs. 2 SpO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

10. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die HVSH-Pass-Stelle (vor dem Spiel) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-)Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

11. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison 2022/2023 sind durch Beschluss des Präsidiums zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit der Spielkommission.

Im Falle eines Abbruchs der Saison 2022/2023 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SpO/DHB Anwendung.

12. Wettkampfbereich / Hallen

- 12.1 Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1). Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden. Abweichungen sind für den Spielbetrieb der Schleswig-

Holstein-Ligen bei der Spielfeldgröße grundsätzlich nicht zugelassen. Für die Landesligen der Männer und Frauen sind Abweichungen aufgrund von Einzelfallentscheidungen möglich.

- 12.2 In der Mitte der Mittellinie hat sich ein Kreis mit einem Durchmesser von 3,00 m bis 4,00 m als Anwurfzone zu befinden.

Zur Umsetzung bei bisher nicht fest markierten Anwurfzonen ist es den Vereinen gestattet, diese auf folgende Arten zu kennzeichnen:

- Markierung in einem durchgängigen Kreis durch Tapestreifen
- Markierung in einem 6-Eck mit 25 cm langen Tapestreifen
- Markierung in einem 8-Eck mit 20 cm langen Tapestreifen
- Markierung in einem 12-Eck mit 15 cm langen Tapestreifen
- Die Tapestreifen sollten sich dabei farblich deutlich vom Boden abheben und starke Haftung aufweisen.
- geklebte durchgängige Fläche (zum Beispiel mit Werbung), welche rutschfest und flächendeckend verklebt sein muss, um Verletzungen vorzubeugen (zum Beispiel durch Werbetechniker).

- 12.3 Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind abschließbare Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Der Heimverein hat dem Spielgegner insgesamt 22 Teilnehmerkarten (einschließlich der Spieler und Offiziellen) zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und der Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

13. Videoaufzeichnung/Livestreaming

- 13.1 Die Heimvereine der Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und der Frauen haben sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele **inkl. Ton** aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Fa. Sportlounge hochgeladen werden. Das Spiel muss dabei in kompletter Länge zur Verfügung stehen. Anschließend ist der Heimverein verpflichtet, zu kontrollieren, ob das Video auch komplett hochgeladen wurde. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten und lautlos gestellt werden. Der Beginn der 1. und 2. Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) zu markieren. Zuwiderhandlungen (nicht fristgemäßer Upload, unvollständiger Upload, fehlende Halbzeit-Markierungen, herausgeschnittene Spielszenen oder mangelhafte Qualität) können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 13.2 Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und **nicht** über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (z.B. von der Grundlinie bis ca. 12-13 Meter). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.

- 13.3 Die technischen Richtlinien hinsichtlich Video-Qualität sowie der Hard- und Software, die vor der Saison 2022/2023 bekanntgegeben werden, sind Teil dieser Durchführungsbestimmungen und entsprechend zu beachten.
- 13.4 Gleichzeitig erteilen die Vereine dem HVSH ihr Einverständnis, dass die Videos zu Zwecken der Schulung im Trainer- und Schiedsrichterlehrwesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.
- 13.5 In der Saison 2022/2023 wird in der Schleswig-Holstein-Liga Männer ein Livestreaming in Zusammenarbeit mit dem HVSH-Medienpartner Sprungwurf.TV durchgeführt. Die entsprechenden Einwilligungserklärungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf Verlangen vorzuzeigen. Eine entsprechende Informationsveranstaltung findet im September 2022 für alle Vereine statt.
- 13.6 Die Verarbeitung von Videos für Sportlounge sowie das Livestreaming mit HVSH-Medienpartner Sprungwurf.TV basiert auf den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:
- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.
- Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Das berechnete Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Verbandes und der Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer z.B. im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht. In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der DSGVO oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung, können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.
- Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich – umzusetzen. Der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.
- Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für Sportlounge in der Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und der Frauen ein Livestreaming des Spiels erfolgt, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler, der Schiedsrichter und der Zeitnehmer/Sekretäre einzuholen.

14. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 14.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 14.2 Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. vier Spieler eine Quarantäne bzw. Isolierung angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle ggf. unter Belegerteilung unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung/Verlegung wegen Quarantäne/Isolierung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
- 14.3 Alle weiteren Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Sie dürfen nur durch den Bevollmächtigten Spielbetrieb des Vereines eingereicht werden. Die Bevollmächtigten Spielbetrieb müssen durch eine schriftliche Eingabe zur Datenerhebung der nach § 26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter bevollmächtigt werden. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort (Hallennummer) zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen vier Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Spielverlust. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.
- 14.4 Anträge auf Verlegung von Spielen sind ausschließlich über SpielverlegungOnline (mein4a.handball4all.de) durch den Bevollmächtigten Spielbetrieb des jeweiligen Vereins zu stellen. Hierbei ist ein neuer Spieltermin zu nennen und der Antrag ist zu begründen.
- Hinrundenspiele sind spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele bis vor dem letzten Spieltag der Rückrunde auszutragen. Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB). Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.
- Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.
- Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. corona-bedingte Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Eine übliche Geldstrafe wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus findet keine Schadensregulierung gemäß § 48 SpO/DHB statt.
- 14.5 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO/DHB vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr

zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.

- 14.6 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO/DHB annehmen.
- 14.7 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den oben aufgeführten Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, sind die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

15. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessanlage im Vorwärtslauf genutzt werden. In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-Out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

16. Zeitnehmer und Sekretär

In den Schleswig-Holstein-Ligen (Jugend und Erwachsene) und den Landesligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Kosten trägt der Heimverein. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht als Zeitnehmer und Sekretär eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 30 Minuten vor Spielbeginn zur Technischen Besprechung in der Schiedsrichterkabine einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH, die den Vereinen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

17. Schiedsrichter

- 17.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen HVSH-Schiedsrichteransetzer. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Schleswig-Holstein-Ligen der Erwachsenen obligatorisch. In den Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend C, B und A sowie den Landesligen der Männer und Frauen sollen Gespanne angesetzt werden.
- 17.2 Die Schiedsrichter haben sämtliche Spielaufträge umgehend, jedoch maximal mit einer Frist von 48 Stunden im Phoenix-Schiedsrichtermodul zu bestätigen.
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.), besetzte Termine (Urlaub usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Leiter Organisation SRW und den Schiedsrichteransetzern mitzuteilen.

17.3 Ausbleiben der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 45 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung des Spielausfalls den [Schiedsrichtersetzer](#) und den zuständigen Fachwart telefonisch zu benachrichtigen. Ist der Schiedsrichtersetzer nicht zu erreichen, soll der zuständige Kreisschiedsrichterwart kontaktiert werden. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim Leiter Organisation SRW geltend.

Bei Spielen der Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend C, B oder A muss notfalls ein Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Gleiches gilt für den HVSH-Spielbetrieb der Landesliga Männer und Frauen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Die Durchführung der Jugendspiele und der Spiele der Landesliga Männer und Frauen muss unter allen Umständen gesichert sein. Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen.

17.4 Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann (Spielleitung: grundsätzlich zehn Spiele pro Spielsaison) über den zuständigen Kreishandballverband an den Leiter Entwicklung SRW zu melden. Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihren Kreishandballverband ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter dem meldenden Verein angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereines, dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, sowie die schriftliche Zustimmung der Schiedsrichter vorliegt (Zählschiedsrichter zu SOLL / IST). Die Meldung der Zählschiedsrichter an den Leiter Entwicklung SRW einschließlich der Vorlage der schriftlichen Zustimmungen hat bis zum 31.10.2022 zu erfolgen.

Bei der Neumeldung wird kein Höchsteinstiegsalter (Obergrenze Erwachsene) für die Landesligen angesetzt. Im Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen Jugend (Obergrenze Jugend) wird als Höchsteinstiegsalter das 25. Lebensjahr angesetzt. Neu zu meldende Schiedsrichter dürfen keinem Schiedsrichterkader im Bereich der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen angehören.

Näheres regelt die DHB-Schiedsrichterordnung (SRO/DHB) in Verbindung mit den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 1 Abs. 3 SRO/DHB. Die Nichtmeldung von Schiedsrichtergespannen wie auch die Nichteinhaltung der relevanten Anzahl vom Schiedsrichtergespann zu leitender Spiele kann zu Geldbußen und Punktabzügen führen

(Beachte hierzu § 17 Abs. 3 und 4 a) - d) SRO/DHB sowie HVSH-Zusatzbestimmung zu § 17 Abs. 3 SRO/DHB).

Für die Saison 2022/2023 hat die Spielkommission am 24.06.2019 (siehe Protokoll vom 29.06.2019) nachstehende Regelung für mögliche Bescheide im Rahmen der Soll/Ist-Berechnung beschlossen:

1. Auffälligkeit: 100,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
2. Auffälligkeit: 200,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
3. Auffälligkeit: 300,00 € pro fehlendem Schiedsrichter

Als Grundlage werden die Soll/Ist-Berechnungen (inkl. Fortschreibungen) der HVSH-Schiedsrichterwarte vom 15.12.2017, 17.12.2018, 15.01.2020 und 15.01.2022 herangezogen. Zur Vereinfachung der Berechnung wird keine Unterscheidung zwischen Senioren- und Jugendmannschaften vorgenommen.

- 17.4 Neutrale Schiedsrichterbeobachter werden unter der Verantwortung des Referenten für Schiedsrichtercoaching angesetzt. Anzustreben ist, dass darüber hinaus zu jedem Spiel in der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen der Männer und Frauen der Trainer, der Co-Trainer oder ein Experte der beteiligten Mannschaften, die als Offizielle im Spielbericht eingetragen sind, innerhalb von vier Tagen nach dem Spiel eine Vereinsbeobachtung erstellt.
- 17.5 Den Schiedsrichtern (und Technischen Delegierten) ist zur internen Kommunikation der Einsatz elektronischer Ausrüstung (z.B. Headset) im Spielbetrieb des HVSH gemäß Regel 17:14 erlaubt. Das jeweilige Gerät bedarf der Freigabe durch den Leiter Organisation SRW. Die Kosten für Anschaffung, Reparatur und möglichen Ersatz (z.B. Diebstahl, Verlust etc.) tragen die Schiedsrichter.

18. Spielkleidung und Haftmittel

- 18.1 Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung (siehe Handball4all-Eingabe Vereine) anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Sollte der Heimverein in anderer als der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.
- 18.2 Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D (gilt nur im Bereich der SH-Ligen Erwachsene) deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich. Vorlagen für die Buchstaben A bis D können auf der HVSH-Internetseite (Download) heruntergeladen werden.
- 18.3 Sofern aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden darf, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 18.4 Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben.

- 18.5 Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:
- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
 - nur wasserlösliche Produkte zugelassen
 - nur Produkte der Marke zugelassen
 - sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Im gesamten Spielbetrieb der Schleswig-Holstein- und Landesligen sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft- (Harz-) Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den HVSH gehen an den fehlbaren Verein über. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

19. Spielbericht

In allen Spielklassen ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu hat der Heimverein in den Schleswig-Holstein-Ligen der Männer und Frauen spätestens ab 01.01.2023 ein funktionsfähiges Laptop (13 Zoll Display) mit Tastatur und Maus für das Kampfgericht zur Verfügung zu stellen; in den übrigen Spielklassen ist die Verwendung eines Laptops nicht verpflichtend. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende versendet werden, hat der Heimverein dieses noch am selben Tag ordnungsgemäß nachzuholen. Gelingt das Versenden nicht, ist der HVSH-Spielbetrieb (spielbetrieb@hvsh.de) zu informieren.

Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist die Nutzung eines Spielberichts bogens (Papierform) verpflichtend. Dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an die zuständige Spielleitende Stelle und den Leiter Entwicklung SRW zu senden. Die Spielberichts bögen sind auf der Internet-Seite des HVSH im Bereich „Downloads“ zur Verfügung gestellt. Vereine und Schiedsrichter sind verpflichtet, einen Spielberichts bogen in Papierform vorzuhalten. Nur bei Nichtnutzung von SpielberichtOnline sind die Heimvereine verpflichtet, am Spieltag das Ergebnis in Handball4all einzupflegen. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20.00 Uhr zu erfolgen. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform ist dieser zusammen mit den Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signatur/Unterschrift/Passwort auf dem Spielberichts bogen. Es ist nicht gestattet, das Passwort an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichts bogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Der elektronische Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende Spielausweise/Spielberechtigung, fehlende Freigabe für Jugendliche, Spieler-nummern
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der

blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.

- d) Einspruchsgründe
- e) Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder Sekretärs.
- f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
- g) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- h) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness* und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner

(*Art des Vergehens, Aussagen, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist)

Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen von Zeitnehmer/Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spieldausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spieldausweis vor, muss die Spielberechtigung durch PIN-Eingabe des Mannschaftsverantwortlichen bestätigt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.

Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters durch PIN-Eingabe zu bestätigen (diese stellt keine Einverständniserklärung dar). Die PIN-Eingaben haben spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

Schriftliche Spielberichtsbögen sind von den Schiedsrichtern am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle zu übersenden. Die Spielleitenden Stellen sind unter Ziff. 6 aufgelistet. Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern hierfür einen ausreichend frankierten und mit den Anschriften der Spielleitenden Stelle sowie Absender versehenen Briefumschlag zur Verfügung.

20. Spieldausweise

- 20.1 Für Spieler, deren Spieldausweise nicht vorliegen, wird die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn durch die Mannschaftsverantwortlichen im Spielprotokoll unterschrieben/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums betätigt.
- 20.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spieldausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens jedoch bei Jugendlichen nach vier Jahren und bei Erwachsenen nach sechs Jahren. Die Schiedsrichter werden zu entsprechenden Überprüfungen insbesondere im Jugendbereich angewiesen und notieren festgestellte Mängel im Spielberichtsprotokoll.
- 20.3 Alle Spieldausweise sind mitzuführen. In der Technischen Besprechung sind Spieldausweise von manuell eingetragenen Spielern unaufgefordert nachzuweisen.

21. Traineranstellung

- 21.1 Die Vereine der Schleswig-Holstein-Ligen sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz Leistungssport befindet, einzusetzen (vgl. HVSH-Zusatzbestimmung zu § 85 SpO/DHB).

Lizenzierte Trainer können für ihre Tätigkeit in den Oberligen Hamburg/Schleswig-Holstein sowie den Schleswig-Holstein-Ligen bei max. zwei Mannschaften angerechnet werden.

Ab der Saison 2023/2024 wird für die Schleswig-Holstein-Liga der Männer eine DOSB-B-Lizenz Leistungssport verpflichtend sein.

- 21.2 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, bis zum 31.10.2022 an den HVSH-Spielbetrieb (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei nicht vorzulegen.

Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Beendet ein Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei einer Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen für entsprechenden Ersatz zu sorgen, ggf. hat er eine Ausnahmeregelung beim HVSH zu beantragen.

- 21.3 Anträge auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mit schriftlicher Begründung an die Spielkommission zu richten.

22. Rechtsbehelfe

- 22.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen (vgl. §§ 37 und 39 RO/DHB) bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 2. Kammer des HVSH (Urs-Erdmann Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, uep@pause-kuerschner.de) einzulegen.

- 22.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 80,00 € auf das angegebene Konto des HVSH ist beizufügen.

Bank	IBAN	BIC
Nord-Ostsee-Sparkasse	DE97 2175 0000 0080 0291 01	NOLADE21NOS

III. Spielmodalitäten

23. Spieltage, Anwurfzeiten

- 23.1 Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll

an Samstagen	nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

erfolgen. Zusätzlich dürfen Jugendspiele samstags nicht nach 19.30 Uhr beginnen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine unter Bestätigung der Spielleitenden Stelle möglich.

Die Anwurfzeiten des letzten Spieltags können für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt werden.

- 23.2 Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter werden angehalten, Öffnungszeiten der Sporthalle und die zur Verfügung stehende Einspielzeit zu überwachen und entsprechende unzulässige Verkürzungen im Spielbericht zu vermerken.
- 23.3 Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit, ggf. auch über die 30 Minuten hinaus, zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.
- 23.4 Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.
- 23.5 Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

24. Technische Besprechung

- 24.1 Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftenverantwortlichen und (soweit angesetzt) die Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Auf die HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 24.2 Die Technische Besprechung hat mindestens folgende Inhalte:
- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. (fünf) Farben und Vorlage je eines Überziehleibchens (für den 7. Feldspieler). Die Trikots/Torhüter-Trikots sind von den Vereinsvertretern zur Technischen Besprechung mitzubringen.
 - Abgleich der Farben der Offiziellen (Auswechsellraum-Reglement Nr. 3). Diese dürfen nicht den gegnerischen Feldspielern entsprechen).
 - Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär (SpielberichtOnline) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften.
 - Bei Ausfall von SBO - Vorlage des Spielberichtsprotokolls und der Spielausweise (Regel 17:3).
 - Klärung möglicher Nachmeldung von Spielern oder Offiziellen.
 - Vorlage der TTO-Karten durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-Out.

- Vorlage der Kennzeichnung (A, B, C, D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften im Bereich der SH-Ligen Erwachsene.
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminuten etc.).
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause (Uhrenvergleich durchführen).
- Anwurf- und Seitenwahl (Lösen nach Regel 17:4). Auf Wunsch der Mannschaften ggf. später vornehmen, jedoch spätestens 15 Minuten vor dem Anwurf.
- Prüfung der Funktion der Zeitmessanlage (Befragung Zeitnehmer).
- Hinweis auf Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone geben.
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordner/Ordnungskräfte klären.
- Hinweise für den Hallensprecher geben.
- Anzahl und Positionen der Wischer klären (die Wischer kommen nicht von den Wechselbänken).
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer und Sekretär (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, etc.).
- Abstimmung zwischen Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 für verletzte Spieler).
- Kontrolle der Spielbälle.
- Besonderheiten in der Halle (Abstände, Wasserflecken, Licht, etc.).
- Haftmittelbenutzung (keinerlei Backe-Depots erlaubt).
- Spielausweiskontrolle – Nachweis der Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler.

25. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Die Anzahl der Ordner ist den Schiedsrichtern durch den Heimverein vor den Spielen mitzuteilen. Der Ordnungsdienst soll Übergriffe auf am Spiel Beteiligte von Zuschauern, die die Grundregeln der sportlichen Fairness verletzen, verhindern. Die Schiedsrichter werden angewiesen, bei Feststellung von nicht hinnehmbaren Situationen, den Heimverein unmittelbar aufzufordern, entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Weiterhin hat der Heimverein zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel im Spielbericht. Die Wischer dürfen nicht von der Bank aus das Spielfeld betreten.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, Spielaufsicht, Technische Delegierte etc. im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Konsum von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung, auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote), einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

26. Presse

Die Presse ist zu unterstützen. Die Heimvereine sind verpflichtet, sofern das Ergebnis nicht durch SpielberichtOnline protokolliert werden konnte, am Spieltag das Ergebnis in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagspielen hat die Eingabe bis 20.00 Uhr zu erfolgen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

27. Kostenerstattung für Schiedsrichter

27.1 Fahrtkosten

Mit Pkw

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters Organisation SRW. Für Schiedsrichtergespanne, deren Wohnorte weit auseinander gelegen sind (sogenannte „Spreizgespanne“ - 50 km), darf der Schiedsrichter, der den kürzeren Anreiseweg hat, maximal 30,00 € Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Treffpunkt abrechnen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtkosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

27.2 Zu den Fahrtkosten erhält jeder Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld. Diese beträgt in den Staffeln:

▪ Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	45,00 €
▪ Landesliga Männer und Frauen	40,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen (mit Ausnahme Final-Four)	40,00 €
▪ Jugendspiele	35,00 €
▪ für die Leitung von Jugendspielen in Turnierform:	
3 Spiele	40,00 €
4-6 Spiele	60,00 €

27.3 Zudem erhält jeder Schiedsrichter einen Wochentagszuschlag (montags bis freitags). Dieser beträgt in den Staffeln:

▪ Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	10,00 €
▪ Landesliga Männer und Frauen	10,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen	10,00 €
▪ Jugendspiele	5,00 €

27.4 Doppelansetzungen - Spiele höherer Spielklassen werden nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Spiel der Schleswig-Holstein-Liga oder der Landesliga dürfen neben der Spielleitungsentschädigung nur die tatsächlich entstandenen Umweg-Kosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

- 27.5 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.
- 27.6 Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen zu tragen. Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

28. Kostenerstattung für Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Zeitnehmer/ Sekretäre

- 28.1 Vom Verband neutral angesetzte Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches erhalten entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielteilnahmeentschädigung einschließlich Tagegeld von 35,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen. Die Kosten sind nach Beendigung der Spielserie von den Vereinen zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Staffeln zu tragen. Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.
- Der Schiedsrichterbeobachter und/oder der Schiedsrichtercoach hat sich am Spieltag vor Ort beim Heimverein anzumelden. Der Heimverein ist verpflichtet, einen Sitzplatz für den Schiedsrichterbeobachter und/oder den Schiedsrichtercoach bereitzustellen, von dem aus er das Spielgeschehen über die gesamte Dauer des Spiels gut wahrnehmen kann.
- 28.2 Zeitnehmer und Sekretäre erhalten – sofern sie verbandsseitig neutral angesetzt werden – erhalten ebenfalls entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld von 35,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen.

29. Gebühren

- 29.1 Nenngeld für den Spielbetrieb:
- | | |
|--|------------|
| a) Schleswig-Holstein-Liga Männer | 1.125,00 € |
| b) Schleswig-Holstein-Liga Frauen | 600,00 € |
| c) Landesliga Männer | 350,00 € |
| d) Landesliga Frauen | 250,00 € |
| e) Schleswig-Holstein-Liga Jugend A | 350,00 € |
| f) Schleswig-Holstein-Liga Jugend B | 250,00 € |
| g) Schleswig-Holstein-Liga Jugend C | 200,00 € |
| h) Qualifikationsspiele Jugend werden vom Präsidium festgelegt und mit den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Spielkommission bekannt gegeben | |
- Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Quartalsrechnung zum 30.09.2022.
- 29.2 Spielverlegungen:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin | 75,00 € |
| b) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Jugend | 100,00 € |
| c) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Senioren | 125,00 € |
| d) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Jugend | 125,00 € |
| e) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Senioren | 175,00 € |

29.3 Wiederholungsspiele

Nach Abzug möglicher Mehrwertsteuer, des Sportgroßschens und der Kosten für Schiedsrichter und Spielaufsicht werden die verbleibenden Einnahmen grundsätzlich zwischen Heimverein, Gastverein und Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Überschuss ist generell von Heim- und Gastverein zu gleichen Teilen zu tragen.

30. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Neumünster, 01.09.2022

Für die Spielkommission

M. Piotraschke
VP Spieltechnik

N. Gildner
Männerwartin

M. Buss
Frauenwart

N. Klopfer
Jungenwart

S. Krawczak
Mädchenwartin

P. Setter
Leiter Organisation
SRW